



Ausgabe
Oktober 2015

Vereinsgründung

- von der Idee zum Konzept -

Pferdesportverband
Westfalen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Verfahrensablauf

Beiträge und Gebühren

Anlage I - Mustersatzung

Anlage II - Musterjugendordnung

Anlage III - Mustereinladung zur Gründungsversammlung

Anlage IV - Musteranschreiben an das Amtsgericht

Anlage V - Musteranschreiben an das Finanzamt

Anlage VI - Muster Spendenbescheinigung

Anlage VII - Adressliste Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände

Anlage VIII - Formantrag zur Aufnahme in den Pferdesportverband Westfalen e. V.
⇒ Anschreiben des Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbandes an den
Pferdesportverband Westfalen e. V.
⇒ Antrag des Vereins auf Mitgliedschaft im Pferdesportverband Westfalen e.V.
⇒ Fragebogen

Anlage IX - Satzung des Pferdesportverbandes Westfalen e.V.

Anlage X - Jugendordnung des Pferdesportverbandes Westfalen e.V.

Anlage XI - Auszug aus dem GEMA-Rahmenvertrag

Anlage XII - Literaturverzeichnis

Impressum

Pferdesportverband Westfalen e. V.

Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster

www.pferdesportwestfalen.de; zentrale@pv-muenster.de

Quellenangabe

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 7. Auflage

Der Verein – Das Organisationshandbuch für die Vereinsführung

FN – Handbuch Pferdesport

STAND Oktober 2015

Am Anfang steht eine Idee!

Doch nach der ersten Euphorie stellen sich die Fragen nach dem 'WIE – WO – WANN'.

Die Gründung eines Vereins ist nicht schwierig und nur an ganz wenige gesetzliche Bestimmungen gebunden.

Das Vereinsleben selbst hingegen hat mit seinen vielen Facetten schon einige Bücher (z. B. Vereinsrecht, Steuerrecht, Organisationsstrukturen) gefüllt.

Diese Broschüre soll Ihnen als Leitfaden mit Beispielen, Musterformularen und Tipps die Realisierung Ihrer Idee vereinfachen.

Ebenso wird der Weg des Vereins in die Verbandsstruktur des Pferdesports beschrieben.

Für Fragen - auch in der Gründungsphase - stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Westfalen e. V. in Münster gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Verfahrensablauf

1. Entwurf einer Satzung (*Mustersatzung / Anlage I*)

TIPP: Den Entwurf der Satzung an den Rechtspfleger des zuständigen Amtsgerichtes und an den Sachbearbeiter des zuständigen Finanzamtes mit der Bitte um Vorprüfung und Mitteilung bzgl. der Änderungsvorschläge schicken (Persönliches Vorsprechen kann manchmal ganz hilfreich sein).

2. Änderungswünsche des Amtsgerichtes / Finanzamtes in die Satzung einfügen

3. Einladung zur Gründungsversammlung (*Musteranschreiben / Anlage III*)

Hinweis: Gemäß § 56 BGB müssen **mindestens** 7 Personen (volljährig / geschäftsfähig) den Verein gründen.

4. Gründungsversammlung

Hinweis: Gründungsprotokoll führen und vom Protokollführer, Versammlungsleiter und 1. Vorsitzenden unterschreiben lassen.
Teilnehmerliste → Mitgliederliste führen. Original der beschlossenen Satzung von den Gründungsmitgliedern unterschreiben lassen. Genügend Kopien der Originalsatzung anfertigen.

5. Eintragung in das Vereinsregister (*Musteranschreiben / Anlage IV*)

Hinweis: Nur mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein als juristische Person seine Rechtsfähigkeit. Für die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Westfalen e.V. ist die Eintragung Voraussetzung.
Die Anmeldung muss **über einen Notar** erfolgen.

6. Beantragung der Gemeinnützigkeit (*Musteranschreiben / Anlage V*)

Hinweis: Beantragt wird die vorläufige Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Die Überprüfung erfolgt je nach Vorgabe in einem 1 – 3 Jahresturnus. Nur mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Freistellung von der Körperschaftsteuer) ist der Verein berechtigt, Spendenbescheinigungen (*Muster / Anlage VI*) auszustellen.
Die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Westfalen e. V. setzt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit voraus.

Verfahrensablauf

7. Antrag auf Mitgliedschaft im zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband

TIPP: Bei der Vereinsgründung bereits mit dem zuständigen Verband (*Adressliste / Anlage VII*) in Verbindung setzen und nach den Satzungsvorgaben (Entscheidungsgremium, Zeitschiene, etc.) und den Formvorschriften fragen.

8. Antrag auf Mitgliedschaft im Pferdesportverband Westfalen e. V. (*Formantrag / Anlage VIII*)

Hinweis: Gemäß § 4 der Satzung des Pferdesportverbandes Westfalen e. V. (*Anlage IX*) kann ein Antrag auf Mitgliedschaft **nur** über den zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband gestellt werden. Folgende Unterlagen müssen dem Antrag (*Anlage VIII*) beigelegt werden:

- ⇒ Fragebogen (Anlage VIII)
- ⇒ Satzung des Vereins (Kopie)
- ⇒ Gründungsprotokoll (Kopie)
- ⇒ Mitgliederverzeichnis
- ⇒ Auszug aus dem Vereinsregister (Kopie)
- ⇒ Freistellungsbescheid (vorläufige Bescheinigung) des Finanzamtes (Kopie)

9. Mit der Aufnahme in den Pferdesportverband Westfalen e. V.

Hinweis: Der Verein kann dann z. B. unter seinem Namen Sonderprüfungen zur Abnahme von Leistungsabzeichen im Pferdesport und/oder Breitensportveranstaltungen bzw. Pferdeleistungsschauen gem. WBO/LPO/KLW-Bestimmungen durchführen.

erfolgt gleichzeitig die Anmeldung bei/m

- ⇒ **der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.**

Hinweis: (Fahr-, Reit- und Voltigierausweise können jetzt für Stamm-Mitglieder des Vereins ausgestellt werden. (www.pferd-aktuell.de/fn-service))

- ⇒ **LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.**

Hinweis: Fördermittel wie z. B. Zuschüsse für Übungsleiter oder Investitionshilfe können beantragt werden. (www.lsb-nrw.de)

Verfahrensablauf

⇒ **der Sporthilfe e. V. das Sozialwerk des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen**

Hinweis: Der Verein und die für den Verein tätigen Mitglieder genießen mit der Anmeldung bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltungen und Ausrichtung aller Veranstaltungen einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag und den Rahmenvertrag des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. mit der ARAG. Details zum Versicherungsschutz finden Sie in den Broschüren 'PV-Brief' 2013 und 'Die Sportversicherung' (Stand 01.01.2009).

⇒ **bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft, Hamburg (gesetzliche Unfallversicherung)**

Hinweis: Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder (keine Tätigkeit aus einer Satzungsverpflichtung oder Gebührenordnung - z. B. Arbeitsstundenpflicht) sowie bezahlte Übungsleiter bis zur Übungsleiterfreipauschale (z. Z. 2.400,00 € pro Jahr) sind über den Rahmenvertrag zwischen DOSB und Verwaltungsberufsgenossenschaft abgesichert. Die Beiträge werden mit der Rechnung der Sporthilfe erhoben.

10. Antrag auf Mitgliedschaft im zuständigen Stadt- bzw. Kreissportbund

Hinweis: Die Adresse bzw. Ansprechpartner können bei der Informationsstelle ihrer Kommune erfragt werden. Über die Stadt- bzw. Kreissportbunde besteht in vielen Kommunen/ Kreisen die Möglichkeit der finanziellen Förderung (Betriebskostenzuschüsse, Veranstaltungsförderung, Jugendförderung, Investitionen - Neubau und Instandhaltung von Sportstätten - über die Sportpauschale etc.) von Sportvereinen.

Eine finanzielle Förderung durch den LSB erfolgt nur, wenn ein Verein Mitglied im zuständigen Stadt- bzw. Kreissportbund und dem Fachverband (Pferdesportverband Westfalen e.V.) ist.

Beiträge und Gebühren

Grundlage der Beitrags- und Gebührenrechnungen sind die dem LandesSportBund NRW jährlich übersandten Mitgliederstatistiken. Alle Euro-Beträge beziehen sich auf Mitglieder und Jahr. Eine Unterscheidung nach „aktive“, „passive“ oder „fördernde“ Mitglieder gibt es bei den nachfolgenden Beitrags- und Gebührenberechnungen nicht.

Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband

Aufnahmegebühr	}	bitte bei dem zuständigen Verband erfragen
Beitrag	}	(Adressliste / Anlage VII)

Pferdesportverband Westfalen e. V. (PV)

Aufnahmegebühr	- keine	
Grundbeitrag pro Verein		175,00 € *
		* (bei Bankeinzug 166,25 €)
Beiträge	- Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre	- 2,40 €
	- Mitglieder 19 Jahre und älter	- 2,90 €

Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.

Aufnahmegebühr	- keine	
Beitrag	- ist im Beitrag an den Pferdesportverband Westfalen e.V. enthalten	
	(z.Z. 1,50 € je Mitglied)	

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB)

Aufnahmegebühr	- keine	
Beitrag	- ist im Beitrag an den Pferdesportverband Westfalen e.V. enthalten	
	(z.Z. 0,30 € je Mitglied)	

Sporthilfe e. V. das Sozialwerk des LandesSportBundes NRW

Aufnahmegebühr	- keine	
Versicherungsprämie	- je Mitglied	- 1,55 €

Verwaltungsberufsgenossenschaft, Hamburg

Beitrag:	- je Mitglied	- 0,20 €
----------	---------------	----------

Hinweis: Beitrag wird mit der Beitragsrechnung der Sporthilfe e. V. erhoben

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Rahmenvertrag DOSB/GEMA (Anlage X)

Gebühr	- je Mitglied	- 0,07 €
--------	---------------	----------

Hinweis: Gebühr wird mit der Beitragsrechnung der Sporthilfe e. V. erhoben

Beiträge und Gebühren

Rahmenvertrag über die Unfallversicherung für den privaten Reit-, Fahr- und Voltigiersport
 Versicherungsgebühr - je Mitglied - 1,92 €

Hinweis: Dieser Rahmenvertrag besteht für die Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände auf freiwilliger Basis. Welche Verbände diesem Rahmenvertrag beigetreten sind ersehen Sie an der Adressliste (Anlage VII).

Muster-Satzung

Die Mustersatzung soll als Leitlinie für die Erstellung einer auf den zu gründenden Verein abgestimmten Satzung dienen. Die nachfolgenden Inhalte gem. § 57 + 58 BGB müssen in der Satzung enthalten sein:

- Name, Rechtsform und Sitz des Vereins,
- Vereinszweck und Gemeinnützigkeit,
- Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- ob und welche Beiträge,
- Organe und deren Aufgaben,
- Vertretung (Vorstand nach § 26 BGB)

Änderungen der §§ 1, 3,11.3, 13 sollten möglichst vermieden werden; sie enthalten notwendige Angaben nach BGB und Vereinssteuerrecht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen.....

Er hat seinen Sitz in.....und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in.....eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins..... e. V.

Der Verein ist Mitglied im Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband.....e. V., Kreis- oder Stadtsportbund.....und im Pferdesportverband Westfalen e. V. und dadurch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
2. Die Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen.
3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
4. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis.
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

Muster-Satzung

7. Die Förderung des Therapeutischen Reitens.
8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3 Mittelverwendung

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesportverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbandes.....e. V. des Pferdesportverbandes Westfalen e. V., der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.

Muster-Satzung

§ 5 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen, und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 5 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Muster-Satzung

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen auf Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Muster-Satzung

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollschifführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung,
- Annahme des Jahresberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 6 Abs. 3 letzter Satz dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - weitere Mitglieder (z. B. Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Pressewart, Beauftragter Breitensport).
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Muster-Satzung

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Muster-Satzung

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von _____ Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 14 Vergütung für die Vereinsarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in _____ von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

Muster-Jugendordnung

Jugendordnung des

..... e. V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugenden dese.V. bilden die Reiterjugend (RJ). Sie umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 2

Grundsätze

Die Reiterjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Reiterjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Aufgaben

- a) Die Förderung des Pferdesports (Breitensport und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der "Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes".
- c) Die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
- d) Die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
- e) Die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport.
- f) Die Förderung des Pferdesports in den Schulen.

Muster-Jugendordnung

- g) Die Interessenvertretung der Reiterjugend gegenüber:
 - dem Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbände.....,
 - der Westfälischen Reiterjugend im Pferdesportverband Westfalen e.V.,
 - der Sportjugend im Stadt- oder Kreissportbund.....,
 - den Behörden,
 - der Öffentlichkeit.

§ 4

Organe

Die Organe der Reiterjugend sind der Vereinsjugendtag und die Jugendleitung.

§ 5

Vereinsjugendtag

- a) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Reiterjugend.
Er besteht aus:
 - den Mitgliedern dese. V. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
 - der Jugendleitung.

Es werden ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage unterschieden.

- b) Ordentlicher Vereinsjugendtag:
Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge erfolgt die schriftliche Einberufung zwei Wochen vorher durch die Jugendleitung. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Tag vor dem Vereinsjugendtag bei der Jugendleitung eingegangen sein.
Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter und kann nur auf Antrag vorgenommen werden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Personalentscheidungen finden in geheimer Wahl statt.

Muster-Jugendordnung

- c) Außerordentlicher Vereinsjugendtag:
Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist auf Antrag eines ¼ der stimmberechtigten Mitglieder der Reiterjugend oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- d) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind insbesondere:
- Die Wahlen der Jugendleitung.
 - Sonstige Wahlen.
 - Die Erarbeitung der Zielsetzungen für die Tätigkeit der Jugendleitung.
 - Die Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung und des Berichtes über die Verwendung der Mittel.
 - Die Entlastung der Jugendleitung.

§ 6

Jugendleitung

- a) Die Mitglieder der Jugendleitung werden vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Jugendleitung führt die Reiterjugend nach den Zielsetzungen des Vereinsjugendtages.
- b) Der Jugendleitung gehören an:
- die/der Vorsitzende (Jugendwart),
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - 2 Jugendsprecher/innen die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre sind.
- c) Die Mitglieder der Jugendleitung werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die/der Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der Reiterjugend nach außen und ist Mitglied des Vorstandes dese. V.
- e) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung dese. V., der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand dese.V. verantwortlich.

Muster-Jugendordnung

- f) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen.
- g) Die Jugendleitung ist im Einvernehmen mit dem Vorstand des.....e. V. für alle Jugendangelegenheiten dese.V. zuständig.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur während des ordentlichen Vereinsjugendtages oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Mustereinladung zur Gründungsversammlung

Empfänger

Ort, Datum

Einladung zur Gründungsversammlung

Anrede

gemäß den Vorgesprächen in den letzten Tagen und Wochen, wollen wir uns am um in treffen, um unseren Verein zu gründen.

Damit über die Vereinssatzung in der Gründungsversammlung abschließend entschieden werden kann, habe ich Ihnen einen Satzungsentwurf beigefügt, in den alle besprochenen Änderungen eingearbeitet wurden.

Als Tagesordnung für die Gründungsversammlung schlage ich nachfolgenden Ablauf vor:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Bestellung eines Protokollführers für die Gründungsversammlung
4. Aussprache und Beschlussfassung über die Vereinssatzung
5. Wahlen
 - Vorstand
 - Kassenprüfer
6. Beschluss über die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
7. Verschiedenes

Sollte ich von Ihnen bis zum keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie mit dieser Tagesordnung einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Satzungsentwurf

Musterschreiben zur Anmeldung beim Vereinsregister

Amtsgericht _____

- Registergericht -

Anschrift

Ort, Datum

Erstanmeldung zum Vereinsregister

Hiermit melden wir den am _____ in _____ gegründeten Verein _____ e. V. mit Sitz in _____ zur Eintragung in das Vereinsregister an. Die Zustelladresse des Vereins lautet: _____.

In der Gründungsversammlung des Vereins wurden zu Vorstandsmitgliedern i. S. des § 26 BGB bestellt:

1. Vors. Herr/Frau _____, Beruf: _____
wohnhaft: _____
2. Vors. Herr/Frau _____, Beruf: _____
wohnhaft: _____

Als Anlage sind dieser Anmeldung beigefügt:

- a) Urschrift der Satzung unterschrieben von den Gründungsmitgliedern
- b) Kopie der Satzung
- c) Kopie des Gründungsprotokolls einschließlich Teilnehmerliste

Der Vorstand zeichnet wie folgt:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Anlagen

Hinweis: Am Ende des Anschreibens folgt der Beglaubigungsvermerk des Notars

Adressliste Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände

1. Vorsitzende(r)Geschäftsführer(in)**Reg.-Bez. Arnsberg*****Märkischer Reiterverband***

Uwe Schmack
Waldemei 9, 58706 Menden
Tel.: 01 51/55 59 54 62
E-Mail: uwe.schmack@t-online.de

Volker Spähr
Reichenberger Str. 16, 58511 Lüdenscheid
Tel.: 0 23 51/35 88 78
E-Mail: volker.spaehr@t-online.de

Pferdesport im Sauerland e. V., Kreisverband

Martina Freifrau von Weichs
Haus Wenne 1, 59889 Eslohe
Tel.: 0 29 73/63 96
E-Mail: martina.von.weichs@zrfvsauerland.de

Eckhard Lohmann
Kapellenstr. 25, 59929 Brilon
Tel.: 0 29 61/96 29 0
E-Mail: e.lohmann@lohmann-von-rosenberg.de

Kreisreiterverband Dortmund

Gerd von Spiess
Kaiserstr. 61, 44135 Dortmund
Tel.: 02 31/5 56 92 20
E-Mail: spiess@von-spiess.de

Gabriela Hollmann-Steinebach
Am Brömken 5a, 58300 Wetter
Tel.: 01 73/6 94 09 45
E-Mail: turnierservice@t-online.de

Kreisreiterverband Ennepe-Ruhr-Hagen

Ekkehard Jandke
Alaunstr. 45, 42553 Velbert
Tel.: 0 20 53 / 9 97 93 17
E-Mail: info@reitsportagentur-jandke.de

Peter Thamm
Rathausplatz 13b, 45549 Sprockhövel
Tel.: 0 23 39/40 34
E-Mail: peterthamm@t-online.de

Verband der Reit- und Fahrvereine des Kreises Lippestadt u. U.

Uwe Hüser
Kreuzbreite 6, 59590 Geseke
Tel.: 0 29 42/84 86
E-Mail: Heizungsbau-Hanswassermann@arcor.de

Heidi Sprink
Zum Vosswinkel 24, 33154 Salzkotten
Tel.: 0 52 58/2 12 44
E-Mail: heidisprink@web.de

Adressliste Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände

1. Vorsitzende(r)Geschäftsführer(in)***Kreisreiterverband Soest***

Theo Arndt
Wickeder Str. 16, 58739 Wickede
Tel.: 0 23 77/23 18
E-Mail: reitschule-arndt@t-online.de

Bernd Gerlach
Christian-Liebrecht Str. 2, 58739 Wickede
Tel.: 0 23 77/91 01 87

Kreisreiterverband Unna-Hamm

Johannes Wittenbrink
Hermann-Fleitmann-Weg 1, 44265 Dortmund
Tel.: 01 71/46 137 73

Josef Wacker Jun.
Schachtstr. 17, 59379 Selm
Tel.: 0 25 96/12 65
E-Mail: josef@wacker-selm.de

Bezirks-Reit- und Fahrverband Siegen-Olpe-Wittgenstein

Mathias Schumillas
Auf der Ilgenbrach 26, 57334 Bad Laasphe
Tel.: 0 27 54/81 13
E-Mail: mathias.schumillas@unser-verband.com

Annette Gerhards
Tillmann-Stolz-Str. 16, 57074 Siegen
Tel.: 02 71/3 03 05 55
E-Mail: a.gerhards60@gmx.de

Reg.-Bez. Detmold***Stadtreiterverband Bielefeld***

Unda-Kristiane Küter
Lindhooper Str. / Heideweg 1, 27283 Verden
Tel.: 0 42 31/93 76 80
E-Mail: unda.kueter@dr-bemann.de

Michael Born
Heidsieker Heide 4c, 33739 Bielefeld
Tel.: 05 21/97 79 90 57
E-Mail: born@rvv-bielefeld.de

Kreisreiterverband Gütersloh

Werner Knöbel
Am Holzbach 30, 33378 Rhede-Wiedenbrück
Tel.: 0 52 42/40 03 81

Marion Rippert
Prozessionsweg 19, 33442 Herzebrock-Clarholz
Tel.: 0 52 45/90 12 00
E-Mail: marion@rippert.info

Adressliste Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände

1. Vorsitzende(r)

Kreisreiterverband Herford

Jobst-Hermann Schnasse
Paterberg 10, 32602 Vlotho
Tel.: 0 57 33/96 36 36
E-Mail: jhschnasse@gmx.de

Geschäftsführer(in)

Antje Hüske
Osterfeldweg 41, 32584 Löhne
Tel.: 0 57 32/70 47
E-Mail: antje@willis-hof.de

Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Höxter-Warburg

Marie-Beatrice von Kanne
Gut Breitenhaupt, 32839 Steinheim
Tel.: 0 52 53/50 00
E-Mail: v.Kanne@t-online.de

Axel Konersmann
Breslauer Str. 5, 33034 Brakel
Tel.: 0 52 72/3 94 63 64
E-Mail: axel@konersmann.de

Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine

Georg von Schönberg
Gut Wierborn, 32683 Barntруп
Tel.: 0 52 63/35 02
E-Mail: gvschwierborn@aol.com

Heike Plöger-Reineking
Vogelhorster Str. 26, 32657 Lemgo
Tel.: 0 52 61/82 08
E-Mail: ploeger-reineking@t-online.de

Kreisreiterverband Minden-Lübbecke

Dieter R. Paul
Tannenweg 6, 32457 Porta Westfalica
Tel.: 05 71/7 10 02 49
E-Mail: Dieter.R.Paul@web.de

Walter Lefenau
Ringstr. 10, 32549 Bad Oeynhausen
Tel.: 0 57 31/46 61
E-Mail: lefenau@web.de

Verband der Reit- und Fahrvereine des Kreises Paderborn

Ralph Tapken
Hudeweg 2, 33129 Delbrück
Tel.: 0 52 54/9 57 95 00
E-Mail: ralph.tapken@vmrt.de

Ludger Wiedra
Schatenweg 11b, 33104 Paderborn
Tel.: 0 52 54/44 44
E-Mail: n.n.

HINWEIS:

Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände die mit einem hinter dem Namen gekennzeichnet sind, haben sich dem Rahmenvertrag (Unfallversicherung) für den privaten Reit-, Fahr- und Voltigiersport angeschlossen.

Adressliste Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände

1. Vorsitzende(r)

Reg.-Bez. Münster

Kreisreiterverband Borken

Peter Mannheims
Hospitalstr. 8, 46356 Heiden
Tel.: 0 28 61/60 12 15
E-Mail: p.mannheims@pmversicherungen.de

Geschäftsführer(in)

Pia Möllmann
Georgstr. 14, 46359 Heiden
Tel.: 0 28 67/9 05 01
E-Mail: pia.moellmann@gmx.de

Kreisreiterverband Coesfeld

Markus Terbrack
Hudeweg 2, 33129 Delbrück
Tel.: 0 25 02/2 50 52
E-Mail: info@reitschule-altrogge-terbrack.de

Bernhard Pöpping
Bahnhofstr. 98b, 48653 Coesfeld
Tel.: 0 25 41/8 21 09

Reiterverband Münster

Oliver Schulze Brüning
Kanalstr. 340, 48159 Münster
Tel.: 01 70/4 43 10 99
E-Mail: oschub@yahoo.de

Rainer Kohaus
Papenburger Str. 9, 48155 Münster
Tel.: 01 71/8 14 14 96
E-Mail: rainerkohaus@aol.com

Kreisreiterverband Recklinghausen

Knut Wingender
Kühlbergweg 52, 45739 Oer-Erkenschwick
Tel.: 0 23 68/8 00 90
E-Mail: c.wingender@t-online.de

Burkhard Wolters
Gordulagasse 10, 48282 Dorsten
Tel.: 0 23 62/4 42 57
E-Mail: burkhard.wolters@versanet.de

Kreisreiterverband Steinfurt

Sylvia von Heereman-Unterberg
Coppenrathsweg 21, 48155 Münster
Tel.: 02 51/3 94 41 95
E-Mail: sv-heereman@versanet.de

Guido Hübers
Bahnhofstr. 49, 48607 Ochtrup
Tel.: 0 25 53/46 00
E-Mail: guido.huebers@allianz.de

Kreisreiterverband Warendorf

Annette Haversiek
Flurstr. 33, 48231 Warendorf
Tel.: 0 25 81/33 76
E-Mail: a.haversiek@lvm.de

Eva-Maria von dem Knesebeck
Bartholomäusstr. 42, 48231 Warendorf
Tel.: 0 25 84/94 00 44
E-Mail: EKnesenbeck@fn-dokr.de

Anlage VIII

Formantrag zur Aufnahme in den PV

Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksreiterverband _____, den _____

Pferdesportverband Westfalen e. V.
Postfach 46 01 08

48072 Münster

Betr.: Neugründung des _____ e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der _____ e. V. ist seit dem _____ Mitglied unseres Verbandes und erfüllt somit die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pferdesportverband Westfalen e. V. (gem. § 4 der Satzung des Pferdesportverbandes Westfalen e. V.).

Beiliegend erhalten Sie:

1. Antrag auf Mitgliedschaft im Pferdesportverband Westfalen e.V.
2. Fragebogen des Pferdesportverbandes Westfalen e. V.
3. Satzung des _____ e. V.
4. Gründungsprotokoll (Kopie)
5. Mitgliedsverzeichnis (Kopie)
6. Auszug aus dem Vereinsregister (Kopie)
7. Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Kopie)

Mit freundlichem Gruß

(Stempel Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksverband)

(Unterschrift)

Antrag auf Mitgliedschaft

Pferdesportverband Westfalen e. V.
Postfach 46 01 08

48072 Münster

über den

Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksverband der
Reit- und Fahrvereine des Kreises _____

in _____

Der _____ e. V. beantragt

(genaue Bezeichnung des Vereins)

gemäß § 4 der Satzung des Pferdesportverbandes Westfalen e. V. die Mitgliedschaft zum

Pferdesportverband Westfalen e. V.

und Meldung an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen.

In zweifacher Ausfertigung – je 1 Exemplar für den Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksverband und für den Pferdesportverband – sind beigefügt.

1. Fragebogen
2. Gründungsprotokoll (Kopie)
3. Mitgliederliste (Kopie)
4. Satzung (Kopie)
5. Auszug aus dem Vereinsregister (Kopie)
6. Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Kopie)

_____, den _____

(Vorsitzende/r)

(Geschäftsführer/in)

FRAGEBOGEN

1. An den

Pferdesportverband Westfalen e. V.

Postfach 46 01 08

48072 Münster

2. Durchschrift

An den

Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksverband

in _____

3. Durchschrift

Für die eigenen Akten

1. Name des Vereins:

z. Hd. Herrn/Frau/Frl. _____

Postanschrift: _____

(Straße)

(PLZ)

(Ort)

Fernruf: _____

Fax: _____

Bankkonto: _____

IBAN

Geldinstitut

DE _ / _ / _ / _ / _ / _

BIC _ _ _ _ _ / _ _ _ _

E-Mail Adresse: _____

Internet: _____

Gegründet im Jahre: _____

2. Der Verein ist

a) in das Vereinsregister beim Amtsgericht in _____ eingetragen.

b) nicht eingetragen.

FRAGEBOGEN

3. Der Verein ist

a) vom zuständigen Finanzamt _____ als „gemeinnützig“

anerkannt mit Schreiben vom _____

b) noch nicht anerkannt.

4. Vorstand:

a) Erste/r Vorsitzende/r:

Name: _____

Anschrift: _____

Fernruf: _____ Fax: _____

E-Mail: _____ gewählt im Jahre _____ bis _____

b) Stellvertr. Vorsitzende/r:

Name: _____

Anschrift: _____

Fernruf: _____ Fax: _____

E-Mail: _____ gewählt im Jahre _____ bis _____

c) Geschäftsführer/in:

Name: _____

Anschrift: _____

Fernruf: _____ Fax: _____

E-Mail: _____ gewählt im Jahre _____ bis _____

d) Kassierer/in:

Name: _____

Anschrift: _____

Fernruf: _____ Fax: _____

E-Mail: _____ gewählt im Jahre _____ bis _____

FRAGEBOGEN

e) Jugendwart/in:

Name: _____

Anschrift: _____

Fernruf: _____ Fax: _____

E-Mail: _____ gewählt im Jahre _____ bis _____

f) _____

Name: _____

Anschrift: _____

Fernruf: _____ Fax: _____

E-Mail: _____ gewählt im Jahre _____ bis _____

5. Ausbilder/in (Übungsleiter für Reiten, Fahren bzw. Voltigieren):

a) Name: _____

Anschrift: _____

Fernruf: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

zuständig für: _____ Alter: _____ Jahre, abgelegte Prüfungen: _____

hauptberufliche: ja/nein

b) Name: _____

Anschrift: _____

Fernruf: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

zuständig für: _____ Alter: _____ Jahre, abgelegte Prüfungen: _____

FRAGEBOGEN

6. Reithalle

Dem Verein steht eine gedeckte Reithalle zur Verfügung: ja / nein

a) Die Halle ist Eigentum des Vereins ja / nein

b) Die Halle gehört: _____

und steht dem Verein

a) allein oder

b) zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(Besitzverhältnisse und Mitbenutzungsgelegenheit bitte kurz erläutern, notfalls ein Blatt anfügen)

c) Die 1. Halle hat eine Größe von _____ m x _____ m.

Die 2. Halle hat eine Größe von _____ m x _____ m.

d) Beschreibung der Lage der Halle

Straße _____ Ort _____

7. Stallungen

a) Wieviel Einstellplätze stehen ausschließlich für den Verein zur Verfügung:

1) Boxen: _____

b) Wieviel Mitglieder hat der Verein zur Zeit:

1) aktive über 18 Jahre _____

2) aktive unter 18 Jahre _____

3) Voltigierkinder _____

4) Passive _____

Gesamt: _____

8. Hat der Verein eigene Pferde und wieviel?

a) Pferde: _____

b) Voltigierpferde: _____

c) Ponys: _____

FRAGEBOGEN

9. Darüberhinaus stehen für die Ausbildung leihweise (nicht im Vereinsbesitz) zur

Verfügung:

a) Reitpferde: _____

b) Reitponys: _____

davon gehören zu **a)** _____ zu **b)** _____ den
Mitgliedern

a) _____ zu **b)** _____
dem Reitlehrer

10. Wieviel Vereinsmitglieder nehmen durchschnittlich an Pferdeleistungsschauen etc. teil?

a) Reiter/innen: _____

b) Fahrer/innen: _____

c) Voltigierer/innen: _____

11. Hat der Verein eine eigene Standarte: _____ ja / nein

12. Besondere Erfolge des Vereins:

HINWEIS:

Die Aufnahmeantragsunterlagen erhalten Sie beim Pferdesportverband Westfalen e. V. oder im InterNet unter: www.pferdesport-westfalen.de

Satzung des PV

**S a t z u n g
d e s
Pferdesportverbandes Westfalen e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Mitgliedschaften, Vereinsregister

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Pferdesportverband Westfalen e. V.“, nachfolgend als „PV“ bezeichnet.
- 1.2 Der PV hat seinen Sitz in Münster/Westf. und erstreckt sich über das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.
- 1.3 Der PV ist Mitglied des „Landesverbandes der Pferdesportvereine des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.“, der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.“ (FN) und des „Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.“(LSB).
- 1.4 Der PV ist in das Vereinsregister beim AG Münster unter VR 1610 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck und Aufgabe des PV sind:
- 2.1.1 die Ausbildung, insbesondere der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie die Beratung in der Haltung, der Ausbildung und im Umgang mit Pferden;
- 2.1.2 Führung und Trägerschaft einer Reit- und Fahrschule im Bedarfsfall zur Verwirklichung der unter §. 2.1.1 genannten Aufgaben;
- 2.1.3 die Betreuung des Pferdesports und die Förderung der Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des PV die Unterrichtung über die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes;
- 2.1.4 die sach- und fachgerechte Durchführung und Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Pferdesport, den Pferdeleistungsschauen (PLS) und der Pferdehaltung zusammenhängen;
- 2.1.5 die Durchführung und die Überwachung sowie Organisationshilfen für Veranstaltungen sowie die Beschickung von PLS nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN);

Satzung des PV

- 2.1.6 in Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen, Sportler und Pferde jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit der FN für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der FN in der jeweils gültigen Fassung;;
- 2.1.7 die Vertretung der Interessen des westfälischen Pferdesports und der Veranstalter von PLS und Breitensportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen gegenüber allen Stellen, insbesondere gegenüber Behörden und Organisationen;
- 2.1.8 die Förderung und Sicherung des Informations- und Erfahrungsaustausches auf allen Organisationsebenen;
- 2.1.9 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen, insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen, kreisfreien Städten und den Sportbünden durch:
- 2.1.10 Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdsport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet,
- 2.1.11 Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- 2.1.12 Gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Pferdesportler, Pferde oder Gespanne bei Anzeigen nach dem Tierschutzgesetz,
- 2.1.13 Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen sowie die Pferdehaltung, besonders wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinaus gehen und für alle Pferdesportvereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können.
- 2.2 Der PV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung „ Steuerbegünstigte Zwecke“. Der PV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.. Die Mittel des PV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der PV enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit. Die Mitglieder sollen ihre Einrichtung und Erfahrungen möglichst allen interessierten Kreisen zugänglich machen. Die Veranstaltung von Absatzmärkten, Versteigerungen und rein züchterischen Unternehmungen gehört nicht zu den Aufgaben des PV.

Satzung des PV

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des PV sind:
- 3.1.1 Ordentliche Mitglieder
- 3.1.1.1. die Kreisverbände, in den kreisfreien Städten, die Stadtverbände und die Bezirksverbände der Pferdesportvereine in Westfalen;
- 3.1.1.2. die Pferdesportvereine und die Pferdesportabteilung von Sportvereinen, die den Kreis-, Stadt oder Bezirksverbänden angeschlossen sind.
- 3.1.2 die gemeinnützigen juristischen Personen (z. B. gGmbH) mit ihrer Pferdesportabteilung und Fördervereine;
- 3.1.3 die Pferdebetriebe
- 3.1.4 die Anschlussverbände
- 3.2 Allgemeine Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- 3.2.1 der Kreis-, Stadt—oder Bezirksverband (§ 3.1.1.1), der Pferdesportverein oder der Sportverein(§ 3.1.1.2) und der Anschlussverband (§ 3.1.4) muss in das Vereinsregister eingetragen sein;
- 3.2.2 der Verband/Verein gemäß § 3.2.1 muss für den Bereich Sport als gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt sein;
- 3.2.3 der Verband/Verein gemäß § 3.2.1 muss im Aufnahmeantrag verbindlich erklären, dass er
- 3.2.3.1 über den PV mittelbar Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und damit der Sporthilfe e.V. werden will;
- 3.2.3.2. die Rechte und Pflichten (einschließlich der Beitragspflicht) aus dem Sportversicherungsvertrag mit der Sporthilfe e.V. im LSB/NW in der jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich anerkennt;
- 3.2.3.3. die Regeln der LPO, WBO und APO einschließlich der Rechtsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich anerkennt.
- 3.3 Besondere Voraussetzungen der Mitgliedschaft:

Satzung des PV

- 3.3.1 für Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbände (§ 3.1.1.1)
- 3.3.1.1. Mehrere in einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einem Bezirk bestehende Pferdesportvereine und die Pferdesportabteilung von Sportvereinen müssen sich zu einem Kreis- oder Stadtverband, oder wenn in einem Kreis / in einer kreisfreien Stadt nicht genügend Vereine existieren, zu einem Bezirksverband zusammenschließen, soweit dem nicht bisherige gewachsene Bindungen entgegenstehen;
- 3.3.1.2. Stadtverbände können nur in kreisfreien Städten gebildet werden.
- 3.3.2 für Pferdesportvereine und Sportvereine (§ 3.1.1.2)
- Der Pferdesportverein oder die Pferdesportabteilung des Sportvereins muss Mitglied im zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband sein. Zuständig ist der Verband, der für den Kreis, die kreisfreie Stadt oder den Bezirk errichtet worden ist, in dem der Pferdesportverein oder Sportverein seinen Sitz hat.
- 3.3.3 für gemeinnützige juristische Personen und Fördervereine (§ 3.1.2)
- Die gemeinnützige juristische Person/ der Förderverein muss (auch) für den Bereich Sport als gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt sein.
- 3.3.4 für Pferdebetriebe (§ 3.1.3)
- Der Inhaber des Pferdebetriebes (natürliche oder juristische Person), kann Mitglied werden, wenn der Betrieb seinen Sitz im Verbandsgebiet des PV hat und der Pferdebetrieb mindestens die Voraussetzungen für das Grundschild „Pferdehaltung“ nach der APO auf Dauer erfüllt, nachweist und führt. Der Pferdebetrieb muss Mitglied im zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband sein. Zuständig ist der Verband, der für den Kreis, die kreisfreie Stadt oder den Bezirk errichtet worden ist, in dem der Pferdebetrieb seinen Sitz hat.
- 3.3.5 für Anschlussverbände (§ 3. 1.4)
- Anschlussverbände müssen
- 3.3.5.1. eine Sportart im Sinne des § 2 dieser Satzung (Reiten, Fahren, Voltigieren) vertreten;
- 3.3.5.2. ihren Sitz in Westfalen haben und bei dem Vereinsregister eines Gerichts in diesem Gebiet seit mindestens 3 Jahren eingetragen sein;
- 3.3.5.3. mindestens 400 Mitglieder mit dem 1. Wohnsitz im Gebiet des PV besitzen.
- 3.3.5.4. Der Dachverband des Anschlussverbandes muss außerdem Mitglied bei der FN sein.
- 3.3.5.5. Über Ausnahmen zu Ziffer 3.3.5.2 bis 3.3.5.4 entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

Satzung des PV

3.4 Bestehende Mitgliedschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bleiben unberührt.

3.5 Die Doppelmitgliedschaft im PV ist nicht zulässig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im PV ist schriftlich und für die Mitglieder nach § 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 über den zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband an den Vorstand des PV zu richten.

4.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den PV entscheidet der Vorstand,

4.2.1 bei Mitgliedern gem. § 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 – im Einverständnis mit dem zuständigen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband;

4.2.2 bei Mitgliedern gem. § 3.1.2 und 3.1.4 im Einverständnis mit dem Präsidium.

4.3 Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim PV einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium; hilft das Präsidium dem Einspruch nicht ab, entscheidet über den Einspruch die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im PV erlischt:

5.1 durch den Austritt aus dem PV; jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem PV schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklären;

5.2 durch das Erlöschen der juristischen Person, bei Pferdebetrieben auch durch die Aufgabe des Betriebes oder den Wegfall einer der Voraussetzungen nach § 3. 3.4;

5.3 durch Ausschluss aufgrund eines Ehrenratverfahrens des PV;

5.4 durch Ausschluss aus dem PV durch Beschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

5.4.1 seine Pflichten nach § 6.2.1, 6.2.3 bis 6.2.5 nicht erfüllt, oder

5.4.2 die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß § 16 trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt. Auf die Rechtsfolge des Ausschlusses ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

Satzung des PV

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Einspruch beim PV einlegen. Hilft das Präsidium dem Einspruch nicht ab, entscheidet über den Einspruch die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder des PV haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den PV im Rahmen der Satzung.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

6.2.1 die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen des PV zu befolgen und die festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge nach § 16 . 1 und die Gebühren und Beiträge nach § 16 . 2 und 16.3 an den PV bei Fälligkeit zu zahlen;

6.2.2 durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des PV zu unterstützen;

6.2.3 keine Handlungen zu begehen, die gegen die 'Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes` verstoßen oder dem Ansehen des PV schaden;

6.2.4 hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets – auch außerhalb von PLS und Breitensportlichen Veranstaltungen– die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

6.2.5 ihre Mitgliedsvereine und deren Mitglieder zu verpflichten, die Grundsätze nach § 6.2.2 bis 6.2.4 einzuhalten;

6.2.6 Ordnungsmaßnahmen, die von ihnen in eigener Zuständigkeit erlassen wurden, unter Angabe der Gründe dem PV mitzuteilen.

6.3 Das passive Wahlrecht für ein Amt in einem Organ des PV (§7) endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat.

6.4 Die Teilnahmeberechtigung an Pferdeleistungsschauen wird durch die LPO, an Breitensportlichen Veranstaltungen durch die WBO, an Leistungsabzeichen durch die APO und die „Besonderen Bestimmungen“ für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen geregelt.

Satzung des PV

§ 7 Organe des PV

- 7.1 Organe des PV sind:
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung (§ 8);
 - 7.1.2 die Delegiertenversammlung (§ 9);
 - 7.1.3 das Präsidium (§10);
 - 7.1.4 der Vorstand (§ 11);
 - 7.1.5 die Kommission für Pferdeleistungsprüfung in Westfalen (KLW) (§12);
 - 7.1.6 die Westfälische Pferdesportjugend (§13);
 - 7.1.7 dem Jugendvorstand (§14).
- 7.2 Außerdem können Fachausschüsse (§15)nach Bedarf gebildet werden, um die Organe zu unterstützen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder sind durch das offizielle Organ des PV – „Reiter und Pferde in Westfalen“ – unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 8.2 Mitgliederversammlungen können vom Präsidium in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung und müssen dann einberufen werden, wenn mind. 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
- 8.3 Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Auflösung des PV gem. § 20.

§ 9 Delegiertenversammlung

- 9.1 Ordentliche Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
- 9.1.1 die Mitglieder des Präsidiums;
 - 9.1.2 der Vorsitzende(n) oder der stellvertretende Vorsitzende der angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbände;

Satzung des PV

- 9.1.3 je erreichter 2.000 Mitglieder der Mitgliedsvereine eines angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbandes ein weiterer stimmberechtigter Delegierte(r), zusätzlich je Verband 1 Delegierter der Pferdebetriebe, sofern über den Kreis-, Stadt- oder Bezirksverband mindestens 30 Pferdebetriebe dem PV angeschlossen sind;
 - 9.1.4 ein Vertreter der Westfälischen Reit- und Fahrschule;
 - 9.1.5 die Mitglieder des Jugendvorstandes;
 - 9.1.6 der Vorsitzende der Anschlussverbände.
- 9.2 Die Benennung der Delegierten nach § 9.1.3 erfolgt durch die Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbände. Für die Zahl der zu benennende Delegierten ist der Mitgliederbestand des Verbandes am 01.01. des Vorjahres, in dem die ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses stattfindet, zugrunde zu legen; spätere Änderungen bleiben unberücksichtigt. Die Anzahl der Delegierten sind dem PV spätestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich, per Fax oder per Mail bekannt zu geben.
- 9.3 Die Delegiertenversammlung repräsentiert die Mitglieder des PV. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- 9.3.1 die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 9.3.2 die Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
 - 9.3.3 die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - 9.3.4 die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
 - 9.3.5 die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Verbandjugendwartes ;
 - 9.3.6 die Enthebung des Präsidenten oder des stellvertretenden Präsidenten von ihren Ämtern; hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - 9.3.7 die Wahl von 10 Mitgliedern der KLW gem. § 12.1.11;
 - 9.3.8 die Wahl von drei aktiven Pferdesportlern (je Regierungsbezirk ein Aktiver) als Mitglied der KLW gemäß § 12.1.12;
 - 9.3.9 die Wahl der Rechnungsprüfer ; die Wiederwahl ist nur für zwei aufeinander folgende Jahre zulässig;
 - 9.3.10 die Beratung und Beschlussfassung über wesentliche Belange des PV, insbesondere über organisatorische Fragen und die Bildung und Besetzung von Fachausschüssen nach § 7.2
 - 9.3.11 die Beratung des Präsidiums in allen wesentlichen Fragen des PV;
 - 9.3.12 die Entscheidung über den Einspruch gem. § 4.3 und § 5.5 . .
 - 9.3.13 die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Ehrenrates;

Satzung des PV

- 9.3.14 die Entscheidung über Ausnahmen gemäß § 3.3.5.5
- 9.4 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind durch das offizielle Organ des PV – „Reiter und Pferde in Westfalen“ – unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 9.5 Eine ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich einberufen. Außerordentliche Sitzungen müssen bei Bedarf durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen werden, wenn die Mehrheit des Präsidiums oder mindestens 1/3 der Mitglieder des PV die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Für die Einberufung gilt § 9.4.
- 9.6 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6.1 Die ordentlichen Mitglieder der Delegiertenversammlung gem. § 9.1 haben je eine Stimme.
- 9.6.2 Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit verlangen (vgl. §§ 17 und 20). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.6.3 Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten in Schriftform ist zulässig.
- 9.7 Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer oder einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der Internetseite des PV zu veröffentlichen.

§ 10 Präsidium

- 10.1 Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 10.1.1 dem Präsidenten;
- 10.1.2 je einem Vertreter aus den 3 Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster als Vizepräsidenten; einer dieser Vizepräsidenten ist zum stellvertretenden Präsidenten zu wählen (10.3,10.6);
- 10.1.3 dem Vorsitzenden der Pferdesportjugend oder seinem Stellvertreter (§ 10.7);
- 10.1.4 bis zu zwei weiteren Mitgliedern mit besonderer Sachverantwortung (§ 10.4).

Satzung des PV

- 10.2 Der Präsident und sein Stellvertreter werden, auch wenn nur eine Person vorgeschlagen wird, einzeln und in geheimer Wahl mit Stimmzettel von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung gewählt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird diese einfache Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist - wenn mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestanden haben - eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen im 1. Wahlgang erhielten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.3 Die Vertreter aus den 3 Regierungsbezirken (§ 10.1.2) werden jeweils auf Vorschlag der Delegierten des betreffenden Regierungsbezirkes von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl ist auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.4 Die weiteren Mitglieder gem. § 10.1.4 werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 10.5 Die Präsidiumsmitglieder gem. § 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4 werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ist ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, erfolgt die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.6 Die Wahl eines Vizepräsidenten zum stellvertretenden Präsidenten erfolgt nur für eine Amtszeit als Vertreter des Regierungsbezirkes. Nach Ablauf dieser Amtszeit als stellvertretender Präsident ist von der Delegiertenversammlung der Vertreter eines anderen Regierungsbezirkes als stellvertretender Präsident zu wählen; der erste Wahlvorschlag steht den Delegierten des Regierungsbezirkes zu, dessen Vertreter im Präsidium am längsten nicht stellvertretender Präsident gewesen ist.
- 10.7 Der Vorsitzende der Pferdesportjugend und sein Stellvertreter werden durch den Verbandsjugendtag gewählt. Der Vorsitzende der Pferdesportjugend oder sein Stellvertreter können weder Präsident noch stellvertretender Präsident des PV sein.
- 10.8 Dem Präsidium obliegen alle Angelegenheiten des PV soweit die Satzung nicht etwas anders bestimmt. Das Präsidium verfügt über die verbandseigenen Mittel. Ihm obliegt die Festsetzung von Gebühren und sonstigen geldlichen Leistungen mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- 10.9 Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- die Vertretung des PV, soweit sie nicht dem Vorstand zugeordnet ist,
 - die Vertretung des PV gegenüber dem Vorstand und die Festlegung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Weisungen an den Vorstand im Rahmen der verbandspolitischen, Richtlinien und die Kontrolle ihrer Durchführung.

Satzung des PV

- 10.10 Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Präsidiumsmitgliedern mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Das Präsidium ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 10.11 Der Vorstand des PV nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Der Präsident ist berechtigt, nach Bedarf weitere fachkundige Persönlichkeiten mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- 10.12 Dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Präsidenten, obliegt die Festsetzung der Termine, der Tagesordnung, der Einberufung und der Leitung der Sitzung der Organe nach § 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3.
- 10.13 Der Präsident bestätigt die Beschlüsse des Ehrenrates. Ihm steht auch das Begnadigungsrecht zu.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht er aus mehreren Mitgliedern wird ein Vorsitzender und bei Bedarf ein stellvertretender Vorsitzender bestellt.
- 11.2 Der Vorstand wird vom Präsidium berufen.
- 11.3 Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des PV im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist alleine berechtigt den PV zu vertreten. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt, wobei für wesentliche Geschäftsvorgänge bestimmt werden muß, dass der Vorstand nur gesamtvertretungsberechtigt ist.
- 11.4 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des PV in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind oder die Satzung des PV etwas anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben des PV in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und des Präsidiums.
- 11.5 Der Vorstand kann zu seiner Beratung in Abstimmung mit dem Präsidenten Arbeitsgremien berufen.

§ 12 Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW)

- 12.1 Mitglieder der KLW
Mitglieder der KLW sind:
- 12.1.1 Der Vorsitzende des Vorstandes des PV oder sein Stellvertreter ohne Stimmrecht;
- 12.1.2 der Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW;

Satzung des PV

- 12.1.3 der Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen;
- 12.1.4 dem Vorsitzenden der Pferdesportjugend;
- 12.1.5 der Vertreter des Westfälischen Pferdestammbuchs;
- 12.1.6 der Leiter der Westfälischen Reit- und Fahrschule;
- 12.1.7 der Vorsitzende des Ausschusses Ausbildung;
- 12.1.8 der Vorsitzende des Ausschusses Leistungssport;
- 12.1.9 der Vorsitzende des Ausschusses Breitensport, Betriebe, Vereine;
- 12.1.10 die Tierschutzvertrauensperson (Tierarzt);
- 12.1.11 die 10 von der Delegiertenversammlung gewählten Vertreter gemäß § 9.3.7;.
- 12.1.12 die von der Delegiertenversammlung gewählten drei Vertreter der Aktiven gemäß § 9.3.8;
- 12.2 Die von der Delegiertenversammlung gemäß § 12.1.11 zu wählenden Vertreter müssen mit den Aufgaben der KLW vertraut sein. Unter ihnen sollen nach Möglichkeit je 1 Vertreter der Pferdebesitzer, Veranstalter, Richter, Ausbilder und Pferdebetriebe sein. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter eines Regierungsbezirkes in der KLW bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitglieder der Regierungsbezirke.
- 12.3 Die Wahl der Mitglieder der KLW gem. § 12.1.11 und 12.1.12 gilt für 4 Jahre. Die Abberufung eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der KLW ist möglich. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Delegiertenversammlung.
- 12.4 Aufgaben:
Zu den Aufgaben der KLW gehören:
- 12.4.1 die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die von der LPO, WBO und APO in der jeweils gültigen Fassung auf die LK übertragen worden sind;
- 12.4.2 die Regelung der Termine aller Wettbewerbe und Leistungsprüfungen, die Prüfung der Ausschreibung, Genehmigung der Leistungswettbewerbe und Leistungsprüfungen sowie Erfassung und Auswertung der Ergebnisse,
- 12.4.3 die Ausbildung und Anerkennung der Richter und Parcourschefs für Pferdeleistungsprüfungen,
- 12.4.4 die Überwachung der Ausbildung der Lehrkräfte sowie die Überwachung und Anerkennung der Lehrkräfte und Ausbildungsstellen in der Reiterei gemäß den Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), soweit durch gesetzliche Bestimmungen (z. B. Berufsbildungsgesetz) keine anderen Regelungen vorgeschrieben sind,

Satzung des PV

- 12.4.5 die Errichtung einer Disziplinarkommission, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie zwei Beisitzern und ihren Stellvertretern. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben; je ein Beisitzer und sein Vertreter sollen dem Bereich Zucht und dem Bereich Sport angehören. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Die Disziplinarkommission nimmt die Aufgaben der Rechtsordnung der LPO, WBO, APO und der K LW-Bestimmungen wahr.
- 12.4.6 die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts der K LW,
- 12.5 Jedes Mitglied der K LW hat eine Stimme, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. die Mitglieder der K LW wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 12.6 Die K LW gibt sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung bzw. erlässt entsprechende Bestimmungen. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung, nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Westfälische Pferdesportjugend

- 13.1 Die Jugendabteilung der Pferdesportvereine, die den Kreis-, Stadt- oder Bezirksverbänden angeschlossen sind, bilden die Westfälische Pferdesportjugend.
- 13.2 Die Westfälische Pferdesportjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 13.3 Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 14 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung nach der Jugend- und Geschäftsordnung.

§ 15 Fachausschüsse

Fachausschüsse gemäß § 7.2 werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Fachausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Das Präsidium legt die Arbeit der Fachausschüsse in deren Geschäftsordnung fest. Die Fachausschüsse können zu ihrer Beratung oder zur Übernahme von Teilaufgaben, Beiräte in Abstimmung mit dem Präsidium und dem Vorstand berufen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Satzung des PV

§ 16 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, sonstige Beiträge

- 16.1 Die Mitglieder des PV haben an den PV die Beiträge zu zahlen. die von der Delegiertenversammlung dem Grunde und der Höhe nach festgesetzt werden. Die Beiträge sind nach schriftlicher Anforderung des PV fällig.
- 16.2 Für die Inanspruchnahme von Leistungen des PV haben die Mitglieder Gebühren nach Maßgabe der vom Präsidium festgesetzten Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- 16.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Beiträge aufgrund des Sportversicherungsvertrages mit dem Sporthilfe e.V. im LSB/NW zu entrichten.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

§ 18 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 18.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 18.2 Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Der Vermögensstand ist aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 19.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 19.2 Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 19.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium.
- 19.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 19.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Satzung des PV

19.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 20 Auflösung des PV

20.1 Die Auflösung des PV kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

20.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

20.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des PV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Münster, die es zur Förderung und Pflege des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in Westfalen zu verwenden hat.

20.4 Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

beschlossen am
16. März 2011

Jugendordnung des PV

Jugendordnung des Pferdesportverbandes Westfalen e. V.

§ 1 - Name und Wesen

Die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im Pferdesportverband Westfalen bilden die Westfälische Pferdesportjugend (WPJ). Sie umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Westfälische Pferdesportjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Pferdesportverbandes Westfalen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Pferdesportverbandes Westfalen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 - Grundsätze

Die Westfälische Pferdesportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die Westfälische Pferdesportjugend setzt sich für manipulationsfreien Pferdesport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt gegenüber Mensch und Pferd ein. Sie ist Mitglied in der Nordrhein-Westfälischen Reiterjugend im Verband der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen, in der Deutschen Pferdesportjugend in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und in der Sportjugend NRW im Landessportbund NRW. Sie vertritt dort sowie gegenüber dem Pferdesportverband Westfalen, den Behörden und der Öffentlichkeit die Interessen der Mitglieder gemäß § 1. Sie kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Die Westfälische Pferdesportjugend fördert die Gleichstellung von weiblichen und männlichen jungen Menschen, um Chancengleichheit im Pferdesport zu sichern. Die Westfälische Pferdesportjugend berücksichtigt die regionalen Unterschiede, die sich aus den Standorten der Mitgliedsvereine ergeben können.

§ 3 - Aufgaben

1. Allgemeine Aufgaben der Westfälischen Pferdesportjugend sind:
 - die Förderung und Sicherung des Pferdesports und die Wahrung seines ideellen Charakters,
 - die Förderung der Eigenständigkeit der Jugend in den Mitgliedsvereinen,
 - die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration,

Jugendordnung des PV

- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungsträgern.

2. Spezifische Aufgaben der Westfälischen Pferdesportjugend sind die Entwicklung und Förderung der Handlungsfelder:

- Beteiligung / U 26 / Jugendsprecher
- Bildung und Qualifizierung
- Breitensport
- Ehrenamtliches Engagement, Vereins - und Verbandsentwicklung
- Information und Kommunikation
- Jugend- und Sportpolitik
- Talentförderung / Leistungssport

§ 4 - Organe

Die Organe der Westfälischen Pferdesportjugend sind der Jugendtag und der Jugendvorstand

§ 5 - Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Westfälischen Pferdesportjugend. Er besteht aus:

1. den Vorsitzenden der Jugendorganisationen der Stadt-, Kreis- und Bezirksreiterverbände oder deren gewählten Stellvertreter,
2. pro Stadt-, Kreis- oder Bezirksverband je 1000 erreichte Mitglieder im Alter bis 18 Jahre einer/einem stimmberechtigten/m Delegierten,
3. dem Jugendvorstand.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

Ordentlicher Jugendtag: Der ordentliche Jugendtag findet einmal jährlich statt und wird durch den/die Vorsitzende/n des Jugendvorstandes oder durch seinen/ihren Stellvertreter/in einberufen. Die Mitglieder werden durch das offizielle Organ des PV – „Reiter und Pferde in Westfalen“ – unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens sieben Tage vor dem Jugendtag beim Jugendvorstand eingegangen sein.

Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Stadt-, Kreis- und Bezirksverbände vertreten ist. Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter und kann nur auf Antrag vorgenommen werden

Jugendordnung des PV

Außerordentlicher Jugendtag: Ein außerordentlicher Jugendtag ist durch den Jugendvorstand oder auf Antrag eines Drittels der Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbände mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- Wahlen des Jugendvorstandes und sonstige Wahlen,
- die Erarbeitung der Zielsetzungen für die Pferdesportjugend und für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes über die Verwendung der Mittel,
- die Entlastung des Jugendvorstandes,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge können von den Jugendabteilungen der Kreisverbände und vom Jugendvorstand gestellt werden.

§ 6 - Wahlordnung

Die Westfälische Pferdesportjugend gibt sich eine Wahlordnung, in der Modalitäten zu Abstimmungen und Wahlen geregelt sind.

§ 7 - Jugendvorstand

Der Jugendvorstand führt die Westfälische Pferdesportjugend nach den Zielsetzungen des Jugendtages.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- bis zu 6 weitere Mitglieder,

Aufgabenbereiche:

- Beteiligung / U 26 / Jugendsprecher (zwei Vertreter)
- Bildung und Qualifizierung,
- Breitensport,
- Ehrenamtliches Engagement, Vereins - und Verbandsentwicklung,
- Information und Kommunikation,
- Jugend- und Sportpolitik (Aufgabe des/der Vorsitzenden),
- Talentförderung / Leistungssport.

Aufgabenbereiche können zusammengelegt werden

- mit beratender Stimme der Vorstand nach § 26 BGB.

Jugendordnung des PV

Die/der Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Westfälischen Pferdesportjugend nach außen und ist gemäß Satzung des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. Mitglied des Präsidiums des Pferdesportverbandes Westfalen e.V.. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Pferdesportverbandes Westfalen, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand/Präsidium des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. verantwortlich.

Zur Planung und Durchführung spezifischer Aufgaben gemäß § 3 kann der Jugendvorstand Ressort-Arbeitsgruppen einberufen. Diese Ressortarbeitsgruppen werden vom jeweils zuständigen Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Zur Planung und Durchführung anderer besonderer Aufgaben und Projekte kann der Jugendvorstand Arbeitskreise einsetzen. Die Ressort-Arbeitsgruppen und Arbeitskreise verfahren gemäß einer vom Jugendvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes statt und sind dann innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Der Jugendvorstand wird von seiner/seinem Vorsitzende/n oder seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzende/n und vom Protokollführer unterschrieben wird. Der Jugendvorstand ist im Einvernehmen mit dem Präsidium des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. für alle Jugendangelegenheiten des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. zuständig.

§ 8 - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Westfälischen Pferdesportjugend ist für den Geschäftsverkehr zuständig. Die Tätigkeiten richten sich nach den Weisungen des Jugendvorstandes und der Geschäftsordnung.

§ 9 - Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur während des ordentlichen Jugendtages oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtages beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

beschlossen am
10. März 2011

Auszug aus dem GEMA-Rahmenvertrag
--

Adresse:**GEMA****Bezirksdirektion NRW**

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

Postfach 10 13 43

44013 Dortmund

Tel.: 02 31/5 77 01 – 500

Fax: 02 31/5 77 01 – 530

GEMA - Rahmenvertrag

Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. ist der neuen Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag des Deutschen Sportbundes mit der GEMA zum 01.01.2000 beigetreten. Den Vereinen wird damit eine ungeheure Last genommen, denn es muss nicht jede Veranstaltung mit Musik der GEMA gemeldet werden. Ein zeit-, kosten- und nervenaufreibender Job für die zuständigen Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter entfällt; zumindest für die unten aufgeführten Veranstaltungsformen.

Folgende Musiknutzungen sind durch diese Zusatzvereinbarung abgegolten soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten:

- ⇒ Jahres- und Monatsversammlungen;
- ⇒ Vortragsabende;
- ⇒ Weihnachtsfeiern ohne Tanz;
- ⇒ Jahresabschlussfeiern ohne Tanz;
- ⇒ Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen;
- ⇒ Festakte bei offiziellen Gelegenheiten;
- ⇒ Totenfeiern;
- ⇒ Gruppenabende, Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz;
- ⇒ Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz;

Auszug aus dem GEMA-Rahmenvertrag
--

- ⇒ Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist (nur gültig bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern);
- ⇒ Wiedergabe von (Hörfunksendungen, Fernsehsendungen, Tonträgern, Bildtonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind;
- ⇒ Sportfeste und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen;
- ⇒ Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines „Tages der offenen Tür“;
- ⇒ Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird;
- ⇒ Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der LandesSportBunde, wenn Fernseher, Radio, Tonträger und Bildtonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden;
- ⇒ Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte PAUSENMUSIK), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern.

Literaturhinweis

TitelBezugsquelle**Vereine und Steuern**

Arbeitshilfe für Vereinsvorsitzende und Mitglieder

Finanzministerium des Landes NRW
 Presse- und Informationsreferat
 Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf
 www.fm.nrw.de

Rund um die Reitwege

*Erklärung zur Anlage von Reitwegen
 incl. Beantragung von Fördermitteln*

Pferdesportverband Westfalen
 Sudmühlenstr. 33,
 48157 Münster
 www.pferdesport-westfalen.de

Der Sportversicherungsvertrag

*Der Versicherungsschutz der dem
 Pferdesportverband Westfalen angeschlossenen
 Vereine*

Sporthilfe e.V. Lüdenscheid
 Versicherungsbüro bei der Sporthilfe
 Paulmannshöher Str. 11,
 58515 Lüdenscheid
 www.sporthilfe-nrw.de

PV-Brief 2013 - Versicherungen

*Erklärungen zum Versicherungsschutz durch
 den Sportversicherungsvertrag sowie
 Darstellung der vom Pferdesportverband Westfalen
 zusätzlich abgeschlossenen Rahmenverträge*

Pferdesportverband Westfalen
 Sudmühlenstr. 33,
 48157 Münster
 www.pferdesport-westfalen.de

Sporthandbuch Nordrhein-Westfalen

Angebote, Adressen und Aktivitäten des LSB

LandesSportBund NRW
 Friedrich-Alfred-Str. 35,
 47055 Duisburg
 www.lsb-nrw.de

PV-Handbuch

*Adressen (Turnierfachleute, Organisation,
 Verbände, Vereine usw.) KLV-Bestimmungen,
 Förderrichtlinien, Vertragsmuster,
 Merkblätter*

Pferdesportverband Westfalen
 Sudmühlenstr. 33,
 48157 Münster
 www.pferdesport-westfalen.de

Literaturhinweis

FN-Vereinshandbuch

*Nachschlagewerk und Ratgeber für Vereinsvorstände,
 angehende Vereinsmanager und interessierte Mitglieder.
 Es werden systematisch Tipps für alltägliche Fragen der
 Vereinsarbeit, wie z. B. Rechts- und Versicherungsfragen,
 wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit, Fragen zu Umwelt und
 Pferdehaltung gegeben.*

FN-Verlag, Postfach 11 03 63
 48205 Warendorf
 www.fnverlag.de

Richtlinien für Reiten und Fahren

Band I „Grundausbildung für Reiter und Pferd“
 Band II „Ausbildung für Fortgeschrittene“
 Band III „Voltigieren“
 Band IV „Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht“
 Band V „Fahren“
 Band VI „Longieren“

FN-Verlag, Postfach 11 03 63
 48205 Warendorf
 www.fnverlag.de

**Betriebswirtschaftslehre für Reitbetriebe,
 Reit- und Fahrvereine und
 Reit- und Fahrbetriebe**

*Orientierungshilfe in allen Bereichen der
 täglichen Arbeit im Verein und Betrieb*

FN-Verlag, Postfach 11 03 63
 48205 Warendorf
 www.fnverlag.de

Orientierungshilfen**Reitanlagen- und Stallbau**

FN-Verlag, Postfach 11 03 63
 48205 Warendorf
 www.fnverlag.de

AK-Vereine „Praktische Vereinsführung“

- Leitfaden für Reit- und Fahrvereine -
*Anregungen, Beispiele und TIPPps für die
 Vereinsführung*

Pferdesportverband Westfalen
 Sudmühlenstr. 33,
 48157 Münster
 www.pferdesport-westfalen.de